

Satzung
über die Unterhaltung der Gehwege
in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 47 Abs. 3 und 48 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) nachstehende Satzung.

§ 1

Verpflichtung zur Gehwegunterhaltung und zur Kostenerstattung

(1) Die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die über Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten erschlossen werden, werden gem. Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zur Erstattung der Kosten der Unterhaltung der Gehwege verpflichtet, soweit ihnen der Gehweg überwiegend dient.

(2) Die Unterhaltung der Gehwege wird nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadt Bayreuth ausgeführt. Die Stadt bestimmt Art und Ausmaß der zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten und den Zeitpunkt ihrer Vornahme. Den Grundstückseigentümern oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten sollen, soweit nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Unterhaltungsarbeiten sofort ausgeführt werden müssen, Art und Ausmaß der Arbeiten und die voraussichtlich entstehenden Kosten vor der Ausführung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten haben der Stadt auf der Länge der Gehwege vor ihren Grundstücken die Kosten der Gehwegunterhaltung nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu erstatten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gehwege i. S. dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und bereitgestellten Teile von Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten, soweit diese durch die Stadt zu unterhalten sind.

(2) Ortsstraßen sind alle Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen. Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle Baumaßnahmen, die der Instandhaltung oder Instandsetzung des jeweiligen Gehwegs dienen. Hierbei ist auch die Erneuerung eines Gehwegs dann als Instandsetzung einzustufen, wenn sie zum Ziel hat, den bisherigen Status quo aufrecht zu erhalten. Eine solche bestandsorientierte Erneuerung setzt nicht voraus, dass der Gehweg in der absolut gleichen Form wieder hergestellt wird, sondern liegt bereits dann vor, wenn der Gehweg in gleichwertiger Form wieder hergestellt wird.

(4) Über Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten werden alle Grundstücke erschlossen, die

- a) an Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten grenzen, es sei denn, zu der Straße darf aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften kein Zugang von dem Grundstück aus erfolgen, oder
- b) ohne an die Straße zu grenzen über die Straße mittelbar erschlossen sind. Mittelbar über die Straße erschlossen sind solche Grundstücke, die zu der Straße über andere Grundstücke, Privatwege oder in sonstiger Weise Zugang haben, sofern dieser Zugang nicht bereits selbst eine öffentliche Straße darstellt.

(5) Überwiegend den Grundstückseigentümern dienen die Gehwege insoweit, als sie in ihrer Breite dem Erschließungs- und Anliegerbedürfnis entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt für

- a) Überfahrten über Gehwege zwischen Anliegergrundstück und Fahrbahnrand in ihrer vollen Breite, die bestimmt wird durch die Torbreite zuzüglich eines beiderseitigen Streifens von 0,50 m;
- b) Be- und Entladeflächen über Gehwege in ihrer vollen Breite, die bestimmt wird durch die Breite des Eingangs zuzüglich eines beiderseitigen Streifens von je 0,50 m;
- c) Stichwege durch Grünflächen oder sonstige Anlagen zu Grundstücken in ihrer vollen Breite;
- d) die übrigen Gehwege und Gehwegteile vor bebauten Grundstücken mit der Hälfte der durchschnittlichen Gesamtbreite, mindestens jedoch bis zu 1 m auf die ganze Breite und höchstens auf eine Breite von 3 m, vor unbebauten Grundstücken mit der Hälfte der Breite vor bebauten Grundstücken.

(6) Soweit der gleiche Gehweg den Eigentümern mehrerer Grundstücke überwiegend dient, teilt sich die Kostenerstattungspflicht angemessen nach Maßgabe des Nutzens. Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte, sowie mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Verhältnis der Gehwegunterhaltungssatzung zur Straßenausbausatzung

Eine Kostenerstattungspflicht nach dieser Satzung besteht dann nicht, wenn für die Baumaßnahme ein Beitrag nach der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Bayreuth zu erheben ist.

§ 4

Berechnung und Verfahren der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der der Stadt zu erstattenden Kosten errechnet sich aus dem Aufwand für die Unterhaltungsarbeiten in dem nach § 2 Abs. 5 festgelegten Umfang, in den Fällen des § 2 Abs. 5d unabhängig davon, an welchem Teil des Gehweges die Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden. Die Basis für die zu erstattenden Kosten ist der Gehwegbelag mit oder ohne Unterbau (Tragschichten). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Erstattungssätzen, die jährlich anhand der bei Ausschreibungen erzielten Einheitspreise ermittelt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Gehwegunterhaltung entsteht mit der Beendigung der Unterhaltungsarbeiten.

(3) Die Kostenschuld wird durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Der Heranziehungsbescheid muss neben der Bezeichnung des zur Kostenerstattung Verpflichteten und des Grundstücks eine Aufgliederung der Kostenforderung enthalten.

(4) Die Kostenschuld wird wie eine öffentliche Abgabe eingezogen und beigetrieben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks. Für die dingliche Haftung des Grundstücks gilt Art. 70 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze vom 20. September 1982 (BayRS 400-1-J).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Bayreuth vom 25. Juni 1986 außer Kraft.

(2) Für Unterhaltungsarbeiten, die bereits vor dem Zeitpunkt des in Kraft Treten dieser Satzung beendet waren, für die jedoch noch keine Heranziehungsbescheide ergangen sind, sind die Heranziehungsbescheide nach den Regelungen dieser Satzung zu erlassen.

Bayreuth, den 23. Februar 2011

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl

Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 4 vom 18. März 2011